© NZZ AG

TRIBÜNE

Fluchtgut – ein sinnvoller Begriff

Gastkommentar
von ESTHER TISA FRANCINI, ANJA HEUSS und GEORG KREIS

Thomas Buomberger greift in seinem Gastbeitrag (NZZ 3. 11. 16) den Begriff des «Fluchtgutes» auf, der im Rahmen der Tätigkeit der sogenannten «Bergier-Kommission» entwickelt wurde. In der von uns 2001 veröffentlichten Studie «Fluchtgut – Raubgut» wurde ein Begriff entwickelt, der so griffig war, dass er seither als historische Kategorie in sämtlichen Diskussionen über Kunstraub im Zweiten Weltkrieg international verwendet wird.

Der Begriff Fluchtgut war dabei kein zufällig gewählter Begriff, wie Thomas Buomberger anführt und ihn damit in seiner Bedeutung entwerten möchte. Vielmehr war er das Ergebnis unserer damaligen Recherchen in zahlreichen Archiven des Bundes und der Museen, die wir zum Teil erstmals einsehen konnten. Insbesondere die sogenannten Lagerbücher in verschiedenen Schweizer Museen machten uns deutlich, in welch hohem Masse Kunstwerke von den verfolgten jüdischen Sammlern selbst in Schweizer Museen eingelagert wurden. Auch wurde über den neuen Begriff intensiv untereinander diskutiert.

Über die Frage, ob Fluchtgut restituiert werden sollte oder könnte oder müsste, kann man trefflich streiten. In keinem Fall ist es hilfreich, die grundlegenden historischen Analysen des Schweizer Kunstmarktes der dreissiger und vierziger Jahre ins Lächerliche zu ziehen. Wenn Historiker und Historikerinnen sich zusammensetzen und aufgrund der vorliegenden Forschungsresultate historische Begriffe entwickeln, hat das nichts mit Zufall zu tun. Es war das Ergebnis unserer Recherchen und Erkenntnisse. So etwas nennt man wissenschaftliches Arbeiten.

Der Begriff Fluchtgut blendet die Diskussion über die Herkunft nicht aus, wie Buomberger behauptet, sondern weist vielmehr präzise auf diese historischen Umstände hin. Genau darum ging es ja: die Umstände von Kunsttransaktionen in der Schweiz in der Epoche des Nationalsozialismus zu klären. Dagegen war es nicht unsere Aufgabe, zu klären, ob bestimmte Werke in Schweizer Museen restituiert werden müssten. Dass das Buch hingegen Grundlage für rechtliche Ansprüche wurde und dadurch von beiden Seiten instrumentalisiert wurde, ist ein Problem, mit dem jeder Autor zu diesem Thema leben muss. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Buomberger das Terrain eines der «guten wissenschaftlichen Praxis» verpflichteten Historikers immer wieder verlässt und im vorliegenden Gebiet für interessierte Auftraggeber anwaltschaftlich tätig ist.

Bekanntlich sind Geschichte und Rechtswissenschaft zwei verschiedene Disziplinen. Wenn Erstere Fragen anhand von historischen Quellen zu beantworten sucht, um so eine Begebenheit zu rekonstruieren und in ihren Zusammenhängen aufzuzeigen, so hat Letztere die Aufgabe, Recht durchzusetzen. Anwälte vertreten Interessen ihrer Klienten, die Geschichte befragt das historische Material. Eric Dreifuss hat die Unterschiede und die Kompetenzen zwischen diesen beiden Disziplinen im Jahr 2001 in dieser Zeitung (NZZ 1. 12. 01) aufgezeigt. Er soll hier zitiert werden: «Man kann sich Historiografie ohne Urteil vorstellen, ein Gericht kann sich nicht auf blosse Erzählungen beschränken. Zu Präzision und Wahrhaftigkeit im Sachverhalt sind beide, Richter und Historiker, gleichermassen verpflichtet. Ist aber der Sachverhalt einmal erzählt, so muss der Richter urteilen, der Historiker kann darauf verzichten. Im Gegenteil: Zurückhaltung im (moralischen) Urteil muss seine Devise sein.»

Der Begriff Fluchtgut hat sich auch deswegen in der Geschichtswissenschaft und in der Öffentlichkeit so eingeprägt, weil er einen historischen Umstand genau auf den Punkt bringt. Dass der Begriff Fluchtgut bald verschwinden wird, ist das Wunschdenken eines Autors, der in seiner 1998 erschienenen Publikation «Raubkunst – Kunstraub» zu einer historischen und begrifflichen Differenzierung nicht in der Lage war. Und offensichtlich auch heute noch nicht ist.

Esther Tisa Francini, Anja Heuss und **Georg Kreis** sind die Verfasser
der im Rahmen der Tätigkeit der Bergier-Kommission erarbeiteten und 2001 veröffentlichten Studie «Fluchtgut – Raubgut».